

Satzung



Stand:26.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung der Verbandsgemeinden Südeifel und Arzfeld ..	1
Satzung	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 8 Organe des Vereins.....	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit.....	3
§11 Vorstand	4
§ 12 Kassenprüfer.....	5
§ 13 Auflösung des Vereins	5

Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung der Verbandsgemeinden Südeifel und Arzfeld

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung der Verbandsgemeinden Südeifel und Arzfeld e.V.“- im Folgenden „Verein“ genannt - Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Neuerburg, Herrenstr. 2, 54673 Neuerburg. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) die Förderung der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe,
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - d) die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten steuerbegünstigter Zwecke sowie die Förderung mildtätiger Zwecke

2. Der Satzungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - b) Schaffung von Begegnungsstätten und Begegnungsveranstaltungen für Jung und Alt, mit dem Ziel, generationenübergreifendes voneinander lernen dauerhaft zu etablieren, sowie die Förderung dieser Maßnahmen in Trägerschaft steuerbegünstigter Körperschaften,
 - c) die Umsetzung eigener Projekte zu Angeboten der Familien- und Altenhilfe in Form von Beratungs- und Informationsleistungen wie Seminare, Informationsveranstaltungen und Workshops, sowie die Förderung dieser Maßnahmen in Trägerschaft steuerbegünstigter Körperschaften,
 - d) Förderung der Zusammenarbeit und Netzwerkbildung mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung, durch die Erstellung analoger und digitaler Plattformen zum Kommunikationsaustausch, Einrichtung von Arbeitskreisen.
 - e) Fragen zur Lebensgestaltung und begleitenden Beratung und Unterstützung von Konzepten auf dem Gebiet der Behinderten-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe im Bereich der ambulanten und häuslichen Versorgung bzw. der wohnraumnahen Tagesangebote. Die Verwirklichung erfolgt durch die Förderung von Konzepten und Projekten steuerbegünstigter Körperschaften oder durch die Erstellung eigener Konzepte und Projekte.
 - f) Die Unterstützung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke in der Südwesteifel.

3. Zur Erfüllung der Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein wird auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden Südeifel und Arzfeld tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen. Ferner kann sich der Verein im Rahmen der Vorschriften der AO für steuerbegünstigte Körperschaften an Einrichtungen und Rechtspersonen beteiligen oder solche selbst einrichten.

Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss vom Vorstand nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen in Verzug ist. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge / außerordentliche Beiträge / Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
 - alle weiteren Angelegenheiten, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben und nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch öffentliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Südeifel und der Verbandsgemeinde Arzfeld. Eine fristgerechte Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung in einer regionalen Zeitung ist der öffentlichen Bekanntmachung gleichgestellt.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
1. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung nach § 37 Abs.1 BGB verlangt wird.
 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§11 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann 2 oder 4 Beisitzer wählen. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der / die Stadtbürgermeister/in und der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinden Südeifel und Arzfeld. Sie gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, erfolgt die Nachwahl des ausgeschiedenen Mitgliedes für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder beschließen.

Die Einladung des Vorstandes erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail. Über die Vorstandssitzungen ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll, welches mindestens die anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält, zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Neuerburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ... beschlossen.